

**16031/AB**  
Bundesministerium vom 13.12.2023 zu 16545/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.745.730

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16545/J-NR/2023

Wien, am 13. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2023 unter der Nr. **16545/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsverträge zur Haftverbüßung im Heimatstaat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Haben Sie bereits Kontakt mit den zuständigen Justizbehörden im Ausland aufgenommen, um die Verbüßung der Haft im Heimatstaat zu beschleunigen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchen Ländern?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, werden sie Kontakt aufnehmen?*
  - d. *Wenn nein, wann werden sie Kontakt aufnehmen?*

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten bestehen – auch über das Europäische Justizelle Netz (EJN) – laufend Kontakte, um die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/90/JI zu fördern und die Verfahren zu beschleunigen. Die neunte Runde der Gegenseitigen Evaluierungen der Instrumente der Gegenseitigen Anerkennung innerhalb der EU in den Jahren 2021/22

beschäftigte sich unter anderem mit der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses und bot zahlreiche Gelegenheiten, praktische Fragen der Verfahren zu besprechen und Hindernisse in der Anwendung auszuräumen.

Im bilateralen Bereich wurden Kontakte und Gespräche mit Ungarn, Serbien, der Tschechischen Republik und Polen zur Überstellung von Strafgefangenen gepflogen.

**Zur Frage 2:**

- *Gibt es seit 2020 weitere Länder, mit denen Abkommen unterzeichnet wurden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz gibt – aus Gründen der einfacheren Rechtsanwendung – dem Beitritt von Staaten zu multilateralen Instrumenten, insbesondere dem vom Europarat aufgelegten Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, ETS No. 112, den Vorzug gegenüber weiteren bilateralen Verträgen, sodass nach 2020 bislang keine weiteren bilateralen Abkommen zur Übernahme der Strafvollstreckung unterzeichnet wurden. Zuletzt hat Brasilien im Jahr 2023 das genannte Übereinkommen ratifiziert, sodass das Übereinkommen nunmehr 69 Vertragsstaaten aufweist.

**Zu den Fragen 3 und 5:**

- *3. Sind die seit mehreren Jahren laufenden Verhandlungen mit Marokko über die Übernahme des Strafvollzugs abgeschlossen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn nein, wann werden diese abgeschlossen sein?*
  - c. *Wenn ja, wurden schon straffällige Marokkaner in ihre Heimat gebracht?*
    - i. *Wenn ja, wann wurden diese in die Heimat gebracht?*
    - ii. *Wenn ja, wie viele straffällige Marokkaner wurden seit 2020 in ihre Heimat gebracht?*
    - iii. *Wenn ja, von welchen Justizanstalten in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung der Justizanstalten)*
- *5. Wie viele marokkanische Staatsbürger wurden in den Jahren von Juli 2020 bis September 2023 aus dem österreichischen Strafvollzug zur Strafverbüßung in ihren Heimatstaat rückgeführt (aufgegliedert nach Monat und Haftart)?*

Die Verhandlungen mit Marokko zum bilateralen Abkommen über die Übernahme der Strafvollstreckung konnten durch Paraphierung des Textes im Januar 2023 so weit abgeschlossen werden, dass nun der Unterzeichnungsprozess eingeleitet wird.

Eine Überstellung marokkanischer Strafgefangener in ihre Heimat fand bislang nicht statt, weil diese keine Zustimmung zur Überstellung erteilten.

**Zur Frage 4:**

- Wie viele marokkanische Staatsbürger befanden sich in den Jahren von Juli 2020 bis September 2023 im österreichischen Strafvollzug (aufgegliedert nach Monat und Haftart)?

Im Zeitraum Juli 2020 bis einschließlich September 2023 wurden insgesamt 192 Personen mit Staatsangehörigkeit zu Marokko in österreichischen Justizanstalten angehalten. Der Frage entsprechend aufgegliedert lässt sich dies wie folgt darstellen:

Haftstatus								
Monat	Anhaltung	Untersuchungshaft	Strafhaft	§ 429 StPO	Untergebracht gem. § 21 Abs. 1 StGB	Untergebracht gem. § 21 Abs. 2 StGB	Übergabehaft	Gesamtanzahl pro Monat
Juli 2020		4	69			1		74
August 2020		4	65			1		70
September 2020		5	68			1		74
Oktober 2020		5	66			1	1	73
November 2020		6	65			1		72
Dezember 2020		8	62			1		71
Jänner 2021		11	60			1	1	73
Februar 2021	1	6	63			1	1	72
März 2021		7	59			1	1	68
April 2021	2	6	56	1		1		66
Mai 2021		10	51	1		1		63
Juni 2021		7	56	1		1		65
Juli 2021	2	5	59		1	1		68
August 2021		6	57		1	1		65
September 2021	1	5	57		1	1		65
Oktober 2021		6	60		1	1	1	69
November 2021	1	9	56		1	1		68
Dezember 2021	1	10	54		1	1		67
Jänner 2022		9	54		1	1	1	66
Februar 2022		8	49		1	1	1	60
März 2022	1	6	50		1	1		59

<b>April 2022</b>		4	51		1	1		<b>57</b>
<b>Mai 2022</b>	1	6	50		1	1		<b>59</b>
<b>Juni 2022</b>		8	46		1	1		<b>56</b>
<b>Juli 2022</b>	1	8	44		1	1		<b>55</b>
<b>August 2022</b>	1	4	49		1	1		<b>56</b>
<b>September 2022</b>	1	6	47		1	1		<b>56</b>
<b>Oktober 2022</b>		8	44		1	1	1	<b>55</b>
<b>November 2022</b>	4	15	40		1	1		<b>61</b>
<b>Dezember 2022</b>		16	41		1	1		<b>59</b>
<b>Jänner 2023</b>	2	14	45		1	1		<b>63</b>
<b>Februar 2023</b>		14	45		1	1		<b>61</b>
<b>März 2023</b>	1	16	47		1	1		<b>66</b>
<b>April 2023</b>		11	43		1	1		<b>56</b>
<b>Mai 2023</b>		10	44		1	1		<b>56</b>
<b>Juni 2023</b>		11	44		1	1		<b>57</b>
<b>Juli 2023</b>	1	14	42		1	1		<b>59</b>
<b>August 2023</b>		15	42		1	1		<b>59</b>
<b>September 2023</b>		16	44		1	1		<b>62</b>

**Zur Frage 6:**

- Wie viele Häftlinge wurden im Zeitraum 2020 - September 2023 rückgeführt, aufgeschlüsselt nach EWR-Staaten und Drittstaaten? (Bitte nach Jahren, Staaten und Anzahl der Häftlinge aufschlüsseln)

<b>2020</b>	
<b>EWR - Staaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Belgien	1
Bulgarien	3
Deutschland	15
Estland	1
Großbritannien	1
Italien	5
Kroatien	6
Litauen	3
Luxemburg	1
Niederlande	10
Polen	6
Rumänien	33
Slowakei	13
Slowenien	6
Tschechische Republik	8
Ungarn	20
<b>Drittstaaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Bosnien und Herzegowina	3
Kosovo	1
Türkei	1

<b>2021</b>	
<b>EWR - Staaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Belgien	2
Bulgarien	7
Deutschland	11
Italien	10
Kroatien	4
Lettland	1
Litauen	4
Niederlande	1
Polen	9
Rumänien	69
Schweden	1
Slowakei	22
Spanien	4
Tschechische Republik	7
Ungarn	22
<b>Drittstaaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Bosnien und Herzegowina	1
Montenegro	2
Nordmazedonien	3
Schweiz	1
Serbien	12
Türkei	2

<b>2022</b>	
<b>EWR - Staaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Bulgarien	10
Deutschland	22
Italien	5
Kroatien	2
Litauen	3
Niederlande	4
Polen	10
Rumänien	41
Schweden	2
Slowakei	15
Slowenien	5
Spanien	1
Tschechische Republik	11
Ungarn	14
<b>Drittstaaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Bosnien und Herzegowina	1
Kosovo	1
Nordmazedonien	1
Serbien	10
Türkei	1

<b>bis 9/2023</b>	
<b>EWR - Staaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Belgien	1
Bulgarien	1
Deutschland	8
Italien	2
Kroatien	3
Lettland	1
Litauen	1
Niederlande	3
Polen	5
Rumänien	18
Slowakei	16
Slowenien	9
Spanien	1
Tschechische Republik	7
Ungarn	9
<b>Drittstaaten</b>	<b>Anzahl Übergaben</b>
Bosnien und Herzegowina	1
Kosovo	1
Nordmazedonien	1
Serbien	9
Türkei	1

### Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Wie viele ausländische Häftlinge musste Österreich in den Jahren 2020 bis jetzt von anderen Staaten zurücknehmen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Anzahl der Häftlinge und nach Staaten)
- 8. Wie viele Häftlinge mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Haftstrafe im Ausland zu verbüßen hatten, wurden in den Jahren 2020 bis jetzt zurückgenommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, von welchen Staaten und wie viele Häftlinge)

Eine Übernahme der Strafvollstreckung durch Österreich kommt bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen nur in den engen Grenzen der Judikatur des EuGH betreffend aufenthaltsverfestigte EU-Bürger im Inland in Betracht.

Im Berichtszeitraum (2020 bis 12. Oktober 2023) erfolgten insgesamt 17 Übernahmen zur „Strafvollstreckung im Heimatland“ für nicht österreichische Staatsangehörige.

<b>Übernahme der Strafvollstreckung (2020 bis 2023-10-12)</b>				
<b>Übernahme von:</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Deutschland		2	2	1

Italien	1		1	
Kroatien	1			1
Polen	2	1		1
Slowenien		1	1	
Ungarn		2		
<b>Anzahl im Kalenderjahr</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

Im vorgenannten Zeitraum wurden 31 österreichische Staatsangehörige zur Strafvollstreckung im Heimatland übernommen.

<b>Übernahme der Strafvollstreckung (2020 bis 2023-10-12)</b>				
<b>Übernahme von:</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
China				1
Deutschland	4	8	4	1
Italien			1	
Niederlande	1			
Rumänien	1			
Serbien		1		
Slowakei	1			
Slowenien			1	
Tschechien				2
Ungarn		1	1	3
<b>Anzahl im Kalenderjahr</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die in der Anfrageeinleitung angeführte Prozentzahl auch jene Personen umfasst, die zwar keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in Österreich jedoch aufenthaltsverfestigt und sohin sowohl ihren Lebensmittelpunkt, als auch einen legalen Aufenthalt (keine Fremden im Sinne des FPG) in Österreich aufweisen. Eine Strafvollstreckung im Heimatland ist für diese Personengruppe somit obsolet.

#### Zur Frage 9:

- *Gibt es verurteilte Straftäter, die freiwillig in ihre Heimat zurückwollen?*
  - a. *Wenn ja, wie viele seit 2020?*
  - b. *Wenn ja, aus welchen Ländern?*

Mit Zustimmung seit 2020	Anzahl Übergaben	
EWR	246	Belgien, Bulgarien, Deutschland, Großbritannien, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien,

		Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn
Drittstaaten	31	Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Schweiz, Serbien, Türkei

**Zur Frage 10:**

- *Gibt es auch verurteilte Straftäter, die der Übernahme der Strafvollstreckung durch den Vollstreckungsstaat nicht zustimmen?*
  - a. *Wenn ja, wie viele sind das seit 2020?*
  - b. *Wenn ja, aus welchen Ländern sind diese Strafgefangenen?*

Ohne Zustimmung seit 2020	Anzahl Übergaben	
EWR	265	Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
Drittstaaten	22	Nordmazedonien, Serbien, Türkei

**Zur Frage 11:**

- *Können verurteilte Personen die Zustimmung zur Übernahme der Strafvollstreckung durch den Vollstreckungsstaat verweigern?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, was passiert dann mit solchen Personen?*

Grundsätzlich erfolgt die Übertragung der Strafvollstreckung im Interesse der Resozialisierung der verurteilten Person im Heimatstaat. Wo rechtlich eine Zustimmung erforderlich ist, verbleibt die verurteilte Person im inländischen Strafvollzug, wenn sie die Zustimmung nicht erteilt

Auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI stellen Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in einem anderen EU-Staat ausreichende Anknüpfungspunkte für eine Übertragung der Strafvollstreckung an diesen Staat dar – hier ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Im Bereich der Europaratsstaaten entfällt das Erfordernis der Zustimmung auch, wenn der Herkunftsstaat das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, ETS No. 167, ratifiziert hat, wo festgelegt ist, dass eine Überstellung auch ohne Zustimmung erfolgen kann, wenn die

betroffene Person aus dem Urteilsstaat geflohen oder von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme betroffen ist.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

